

SCHRIFTLICHE WILLENSERKLÄRUNGEN ALS AUSDRUCK DER SELBSTBESTIMMUNG, WENN SIE SELBST DAZU NICHT MEHR IN DER LAGE SIND

(mit Musterformularen)

PATIENTENVERFÜGUNG

BETREUUNGSVERFÜGUNG

VORSORGEVOLLMACHT

Zielsetzung

Bekundung eigener Wünsche in Bezug auf noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe für den Fall eigener Einwilligungsunfähigkeit. Dem Willen des Verfügenden ist durch Ärzte und Betreuer Geltung zu verschaffen. Passt der geäußerte Wille nicht zu einer Behandlungssituation, kann die Patientenverfügung Hilfestellung geben um den mutmaßlichen Willen zu ermitteln.

Vorschlag des Patienten für das Betreuungsgericht. Benennung einer Person des eigenen Vertrauens für den Fall, dass das Gericht wegen eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit einen Betreuer einsetzt.

Bekundung der Wünsche zur Auswahl des Betreuers und zur Wahrnehmung der Betreuung im Einzelnen, auch im Hinblick auf eine Patientenverfügung. Bevollmächtigung einer Person des Vertrauens, die im Fall eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit für den Vollmachtgeber handelt und entscheidet. Wer nicht sicher ist, ob er der Person, die bevollmächtigt werden soll, wirklich vertrauen kann, sollte ihr keine Vollmacht erteilen. In diesem Fall ist es besser, mit einer Betreuungsverfügung die Person zu bestimmen, die als rechtlicher Betreuer bestellt werden soll.

Rechtlicher Rahmen Betreuer oder Bevollmächtigter prüft, ob die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, § 1827 Abs. 1, 6 BGB. Ist dies der Fall, hat der Betreuer oder Bevollmächtigte dem Willen des Verfügenden Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist, § 1828 Abs. 1 BGB. Verbindlichkeit der Verfügung ist unabhängig vom Krankheitsstadium, § 1827 Abs. 3 BGB

Wünscht der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch durch das Gericht zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nicht geeignet, § 1816 Abs. 2 BGB. Einer Betreuung bedarf es bspw. bei schwerwiegenden medizinischen Maßnahmen, Unterbringung, ärztlichen Zwangsbehandlungen, §§ 1831, 1832 BGB. Dann sollen Vorschläge des Betreuungsbedürftigen vorrangig Berücksichtigung finden.

Wahrnehmung der entsprechenden Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten im Rahmen der Vollmacht. Bestellung durch Betreuungsgericht entfällt, § 1820 BGB. Genehmigungspflicht des Betreuungsgerichts bei schwerwiegenden medizinischen Maßnahmen und Unterbringungen, ärztlichen Zwangsbehandlungen nach §§ 1831 und 1832 BGB sowie Uneinigkeit Arzt/Bevollmächtigter. Anordnung einer Betreuung bei Nichteignung des Bevollmächtigten oder Ergänzungsbedürftigkeit einer unklaren, unvollständigen Vorsorgevollmacht.

Geltungsbereich: auch über den Todhinaus möglich!

Freiwilligkeit, § 1827 Abs. 5 BGB.

Formale Erfordernisse

Für alle Vorsorgedokumente gilt: Einwilligungsfähigkeit, Volljährigkeit, Schriftlichkeit, Eigenhändige Unterschrift. Ein Zeuge für den Vollbesitz der geistigen Kräfte beim Verfassen der Dokumente ist sinnvoll. Eine Aktualisierung der Unterschrift für die Gültigkeit der Vorsorgedokumente ist nicht notwendig. Insbesondere bei der Patientenverfügung ist eine regelmäßige Aktualisierung der Unterschrift sinnvoll, um der Gültigkeit der Verfügung Nachdruck zu verleihen.

Notarielle Beurkundung: nur bei der Vorsorgevollmacht empfohlen, insbesondere wenn im vermögensrechtlichen Bereich eine umfassendere Vollmacht erteilt werden soll. <u>Banken und Sparkassen</u> verlangen oft eigene Formulare (erfragen).

Änderungen/ Widerruf

Änderungen: Nichtzutreffendes durchstreichen (kein Tipp-Ex), handschriftliche Ergänzungen sind im Musterformular immer möglich. Aktualisierungen oder Änderungen sollten mit zusätzlicher Unterschrift und Datum versehen werden. Widerruf: Im einwilligungsfähigen Zustand jederzeit formlos, auch mündlich möglich, zusätzlich Einzug/Vernichtung der Dokumente.

Aufbewahrung

Bei den persönlichen Unterlagen, bei Angehörigen oder Freunden, eventuell beim Hausarzt. Übergabe bei Klinikaufnahme oder bei Umzug ins Pflegeheim. Einreichungspflicht beim Betreuungsgericht spätestens bei Kenntnis der Einleitung eines Betreuungsverfahrens. Entsprechende Aufbewahrung und Auffindbarkeit. Bei den persönlichen Unterlagen, beim Bevollmächtigten selbst oder einer anderen Vertrauensperson.

Es ist empfehlenswert, immer einen Hinweis auf den Aufbewahrungsort bei sich zu führen (Muster zum Ausschneiden). Eine Registrierung aller drei Dokumente beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist möglich. Im Anwendungsfall ist ein Vorzeigen der Dokumente im ORIGINAL erforderlich.

Beachte! Bei den Formularen der Sächsischen Landesärztekammer handelt es sich um Musterformulare, die durch Streichung von Passagen oder Ergänzungen entsprechend des Willens des Erstellers geändert werden können. Um Widersprüche in der Erklärung zu vermeiden, empfehlen wir bei Zweifeln eine ärztliche oder ggf. notarielle Beratung im Einzelfall. Es wird jegliche Haftung ausgeschlossen. **Wichtige Vorschriften als Anlage.**

Betreuungsverfügung von: Name: Geburtsdatum:		La	Sächsische andesärztekammer perschaft des öffentlichen Rechts
Geburtsort:			
Anschrift:			
Telefon und/oder weitere Kontaktinformatione	:n:		
	BETREUUNGSVE	RFÜGUNG	
Für den Fall, dass für mich eine gerichtlich	e Betreuung eingerichte	t werden muss, möchte ic	h, dass
Name:	Geburts	datum:	-
wohnhaft:	Telefon:		-
ersatzweise			
Name:	Geburts	datum:	
wohnhaft:	Telefon:		
diese Aufgabe übernimmt.			
Sofern Sie es für erforderlich halten, könne werden sollen.	_		
Sonstige Wünsche:			
Datum und Unterschrift der Verfasserin/d			
Zeugen: (Die Unterschrift von Zeugen ist f	ür die Wirksamkeit der \	/erfügung nicht erforderlic	h, erhöht aber die Beweiskraft).
lch bestätige mit meiner Unterschrift, dass die Verfügung frei in seiner/ihrer Entschei	s Frau/Herr dung und im Vollbesitz i	 hrer/seiner geistigen Kräf	 te verfasst hat.
Unterschrift(en) des/der Zeugen mit Ort u	nd Datum. Zusätzlich Ar	ngabe des Namens, des Ge	eburtsdatums und der Adresse:

Patientenverfügung von: Name: Geburtsdatum: Geburtsort:	Sächsische Landesärztekammer Körperschaft des öffentlichen Rechts
Anschrift:	
Telefon und/oder weitere Kontaktinformationen:	
PATIENTENVE	ERFÜGUNG
Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder ver	rständlich äußern kann:
Wenn (Zutreffendes/Gewünschtes bitte ankreuzen, Mehrfachnennung mögl	lich)
□ ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unn	nittelbaren Sterbeprozess befinde,
☐ ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufender absehbar ist,	n Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht
☐ infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten Menschen in Kontakt zu treten, nach ärztlicher Einschätzung ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist; die anfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigl wachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen	aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen s gilt für direkte Gehirnschädigung, z.B. durch Unfall, Schlag- gung, z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversa- keit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Auf-
☐ ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses stellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit au	
☐ wenn die nachfolgend genannte Situation eintritt (eigene Besituation, bestimmter Krankheitszustand/bestimmte Verschle	
treffe ich folgende persönliche Entscheidung: (Zutreffendes/Gewünschtes bitte ankreuzen, Mehrfachnennung möglich):	
1. Lebenserhaltende Maßnahmen	\square Ich möchte keine festen Regelungen dazu treffen.
Unter den oben beschriebenen und gekennzeichneten Situatio ☐ dass sämtliche medizinisch machbaren und sinnvollen Maß um mein Leben aufrechtzuerhalten. ☐ dass jegliche lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen w werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Aufnahme von Nahr Mund und Schleimhäute und die Linderung von Schmerzen, A lastenden Symptomen.	nahmen (bei medizinischer Indikation) ergriffen werden, rerden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt ung und Flüssigkeiten. Ich erwarte fachgerechte Pflege für
2. Begleitsymptome, wie Schmerzen, Atemnot oder Übelkei	t □ lch möchte keine festen Regelungen dazu treffen.
In den oben bezeichneten Situationen wünsche ich eine fachge ☐ jedoch ohne den Einsatz von Medikamenten, die das Bewus ☐ wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmedämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung (z. B. palliative Secschmerz- und symptomlinderude Maßnahmen ist mit dabei be	stsein beeinträchtigen. erz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseins- dierung). Das Risiko einer Verkürzung meines Lebens durch

3. Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr	□ Ich möchte keine festen Regelungen dazu treffen.
In den oben bezeichneten Situationen □soll eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr O sofern dies zur Verlängerung meines Lebens beiträg O ausschließlich in palliativmedizinisch gerechtfertigte	yt.
□ soll keine künstliche Ernährung begonnen oder weiter Zuführung, z.B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bau	geführt werden. Das gilt unabhängig von der Art der künstlichen ichdecke, venöse Zugänge.
4. Wiederbelebung	□ Ich möchte keine festen Regelungen dazu treffen.
In den oben bezeichneten Situationen □ lehne ich Wiederbelebungsversuche ab. □ wünsche ich, dass Wiederbelebungsversuche unterno □ wünsche ich, dass Notärzte nicht verständigt werden nung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert werd	bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ableh-
☐ wünsche ich, dass Wiederbelebungsversuche unternom ☐ lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.	ei jeglichem Auftreten von Herzstillstand oder Atemversagen mmen werden. se Situation nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z.B. OP)
5. Künstliche Beatmung	\square Ich möchte keine festen Regelungen dazu treffen.
Anwendung kommt (sogenannte nichtinvasive Beatm dass keine künstliche Beatmung durchgeführt wird od vorausgesetzt, dass ich Medikamente zur Linderung v	ern dadurch mein Leben verlängert werden kann. ke oder ein ähnliches Instrument zur Atemunterstützung zur ung).
6. Dialyse, Antibiotika, Blut /Blutbestandteile	\square Ich möchte keine festen Regelungen dazu treffen.
In den oben bezeichneten Situationen wünsche ich, □ dass keine Dialyse stattfinden soll. Eine bereits eingel □ dass eine Dialyse stattfinden soll, sofern dies zur Verlä	
☐ dass keine Gabe von Antibiotika erfolgen soll. ☐ dass eine Gabe von Antibiotika stattfinden soll, ☐ sofern dies zur Verlängerung meines Lebens beiträg ☐ ausschließlich in palliativmedizinisch gerechtfertigte	
☐ dass keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen erfolg ☐ dass eine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen erfolg O sofern dies zur Verlängerung meines Lebens beiträg O ausschließlich in palliativmedizinisch gerechtfertigte	en soll, gt.
7. Angaben zur Organspende	☐ Ich möchte keine festen Regelungen dazu treffen.
□ Ich habe einen Organspendeausweis erstellt. Aufbewa □ Elektronisch im Organspenderegister eingetragen.	thrungsort:
Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Org □ erlaube ich uneingeschränkt die Entnahme von Organ □ erlaube ich eine eingeschränkte Organ- und Gewebeer	

Mir ist bewusst, dass Organe nur bei Feststellung des Hirntods bei aufrechterhaltenem Kreislauf entnommen werden

können. Für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch in Frage kommt, gestatte ich die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe. ☐ erlaube ich **keine** Entnahme von Organen und Gewebe. □ Über JA oder NEIN soll folgende Person entscheiden: ______ ______ (Name, Anschrift, Tel.) 8. Ort der Behandlung und des Sterbens Wenn möglich, möchte ich □ zum Sterben in ein Krankenhaus verlegt werden. ☐ zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben. \square in einem Hospiz sterben. ☐ sonstige Wünsche: 9. Beistand □ Ich wünsche mir persönlichen Beistand z.B. ______ (Name und Telefonnummer). ☐ Ich wünsche mir seelsorgerlichen /geistlichen Beistand entsprechend meiner Religionszugehörigkeit ______ z.B. durch _______ z.B. durch (Name und Telefonnummer). 10. Obduktion Mit einer Obduktion zur Befundklärung bin ich einverstanden. □ Ja □ Nein □ ich möchte hierzu keine Regelung treffen. 11. Weitere Informationen und Hinweise Mit weiteren Ausführungen und Wertvorstellungen (ggf. als Anhang zu dieser Erklärung) möchte ich eine Hilfestellung zum besseren Verständnis oder einer erforderlichen Auslegung meiner Patientenverfügung geben: (Was denke ich über mein Leben? Was denke ich über mein Sterben? Was macht mir Angst? Was hilft mir?) ☐ Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen (Name, Anschrift, Kontaktdaten):

	ntenverfügung eine Betreuungsvollmacht zur Auswahl ei r gewünschten Betreuer besprochen (Name, Anschrift, Kon	
☐ Eine Beratung zum Ersteller	n dieser Patientenverfügung ist durch	
	(z.B. Arzt, Betreuungsverein) am	(Datum) erfolgt.
□ lch entbinde ärztlichen Schweigepflicht.	für Fragen der Auslegung m	neiner Verfügungen von der
	erung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekann thaltenen Entscheidungen bewusst.	t. Ich bin mir des Inhalts und de
	ing geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegeri: Behandlungsteam befolgt werden. Meine Vertreter sollen rd.	
Ich habe diese	Verfügung freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen	Kräfte verfasst.
Ort, Datum und Unterschrift:		
	meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt meiner Patientenv	
Ort, Datum und Unterschrift:		
Ort, Datum und Unterschrift:		
Ort, Datum und Unterschrift:		
Zeugen: (Die Unterschrift ist fü kraft).	r die Wirksamkeit der Patientenverfügung nicht erforderlic	h, erhöht jedoch deren Beweis-
Ich bestätige mit meiner Unters die Patientenverfügung im Volll	schrift, dass Frau/Herrbesitz ihrer/seiner geistigen Kräfte verfasst hat.	
	en mit Ort und Datum, Zusätzlich bitte Angabe des Name apel eines Arztes, bspw. des Hausarztes, wird empfohlen.)	ens, des Geburtsdatums und de
Ort/Datum:	Zeuge(n):	

Vorsorgevollmacht von:			ächsische 🕒
Name:		Landesärzt Körperschaft des öf	ekammer
Geburtsdatum:		Norperschart des of	Tendichen Rechts —
Adresse:			
Telefon und/oder weitere Kontaktinformationen:			
1	/orsorgevollmacht		
Für den Fall, dass ich vorübergehend oder dauerha vollmächtige ich gemäß § 1820 BGB	ft meinen Willen nicht mehr bilden	oder verständl	ich äußern kann, be-
Name:	_ Geburtsdatum, -ort:		
wohnhaft:	_ Telefon, ggf. weitere Kontakte:		
ersatzweise			
Name:	_ Geburtsdatum, -ort:		
wohnhaft:	_ Telefon, ggf. weitere Kontakte:		
I. Umfang der Vollmacht			
Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet diese Per macht zum Ausdruck kommt. Durch diese Vollmac werden. Die Vollmacht umfasst folgende Inhalte:			
a) Gesundheitssorge (Zutreffendes/Gewünschtes b	oitte ankreuzen, Mehrfachnennung	g möglich)	
☐ Entscheidungen in allen Angelegenheiten der G (teil-)stationären Pflege und die Durchsetzung mei			
☐ Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundh ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahme Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, da chen Schaden erleide (§ 1829 Absatz 1 und 2 BGB).	n widerrufen, auch wenn mit der V	ornahme, dem	Unterlassen oder dem
☐ Einsichtnahme in meine Krankenunterlagen und	Herausgabe von Kopien an Dritte	bewilligen.	
☐ Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und ensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihre der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden.			
Solange es erforderlich ist, darf die bevollmächtigte	Person		
über meine freiheitsentziehende Unterbringung	(§ 1831 Absatz 1 BGB) entscheiden	ı. 🗆 ja	□ nein
über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bett Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 A		n □ ja	□ nein
über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Absa	tz 1 BGB) entscheiden.	□ja	□ nein
über meine Verbringung zu einem stationären Au Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Abs		venn eine ärztlio □ ja	che □ nein
über weitere Sachverhalte entscheiden:		•	

b) Autential und Womangsangelegenheiten	
Bestimmung meines Aufenthaltes	
□ ja □ nein	
Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus einem Mietvertra einschließlich Kündigung der Mietwohnung und Auflösung des H	
□ ja □ nein	
Abschluss eines neuen Wohnungsmietvertrages und Kündigung	
□ ja □ nein	
Abschluss eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsver	rtragsgesetz (Heimvertrag) und Kündigung
□ ja □ nein □ weitere Sachverhalte:	
c) Behörden	
Vertretung bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Soziallei	stungsträgern, Versorgungswerken usw.
□ ja □ nein	
d) Vermögenssorge	
Vermögensverwaltung und Vornahme aller Rechtshandlungen aller Art, Anträge stellen, ändern, zurücknehmen	im In- und Ausland, Abgabe und Annahme von Erklärungen
□ ja □ nein	
☐ Einschränkungen/Bedingungen:	
Verfügung über Vermögensgegenstände (Achtung Beratungs z.B. Immobilien, Darlehen, Handelsgewerbe) ig ja ig nein ig Einschränkungen/Bedingungen:	sbedarf: Bestimmte Geschäfte benötigen besondere Form,
Zahlungen und Wertgegenstände annehmen	Eingehen von Verbindlichkeiten (Schulden)
□ ja □ nein	□ ja □ nein

(Achtung : oft eigene Formulare und		•	verkeni niit banken unu Sparkassen
□ ja □ nein			
e) Post und Fernmeldeverkehr			
Entgegennahme und Öffnung von fü lich Abgabe von hiermit zusammenh			gen über den Fernmeldeverkehr einschließ- gsabschlüsse, Kündigungen).
□ ja □ nein			
f) Vertretung vor Gericht und Prozesshandlungen aller Art	g) Erteilung	von Untervollmachten	h) Geltung der Vollmacht über den Tod hinaus
□ ja □ nein	□ ja □ nein		□ ja □ nein
Sonstige Wünsche oder Einschränku	ıngen:		
II. Wirksamkeit und Widerruf der Vo			
Rechtsgeschäfts die Urkunde im Ori	ginal vorlegen ka	nn.	ntsurkunde besitzt und bei Vornahme eines er zu aktualisieren. Es gilt dann die zuletzt
III. Erforderlichkeit einer gesetzliche	n Betreuung		
Sollte trotz dieser Vollmacht die Be soll die oben bezeichnete Person als			ch das Betreuungsgericht erforderlich sein
□ ja □ nein			
Alternativ schlage ich für die Bestell	ung eines gesetz	lichen Betreuers vor:	
Name:		Geburtsdatum und -c	ort:
ohnhaft: Telefon, ggf. weitere Kontakte:		Kontakte:	
Datum, Unterschrift der Vollmachtne /des Vollmachtnehmers		Vollmachtgebers	der Vollmachtgeberin/des
lch/Wir bestätige(n) mit meiner/uns die Vorsorgevollmacht im Vollbesitz i	erer Unterschrift,	dass Frau/Herr	
(Unterschrift(en) des/der Zeugen mit resse. Unterschrift und Stempel eine			s Namens, des Geburtsdatums und der Ad- nlen.)
Ort/Datum:		Zeuge(n):	

Hinweiskarte zur Aufbewahrung bei den Ausweispapierer	1
(Bitte ausschneiden)	

Ich habe eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung (Nichtzutreffendes bitte streichen.)	Bitte setzen Sie sich mit der Person meines Vertrauens in Verbindung.
Name:	Name: Anschrift: Telefon/weitere Kontakte:

Anlage

Ausgewählte Vorschriften des BGB zur Betreuung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, Stand Februar 2024, abrufbar unter: www.gesetze-im-internet.de

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

- (1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten
- 1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
- 2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
- 3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
- 4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.
- (3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn
- 1. die Ehegatten getrennt leben,
- 2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
- b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
- 3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
- 4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seitdem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

- 1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
- 2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
- 3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 1814 Voraussetzungen

- (1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).
- (2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen
- 1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
- 2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.
- (4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
- (5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 1816 Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

- (2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.
- (3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.
- (4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat.
- (5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.
- (6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht.

§ 1820 Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

- (1) Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, hat das Betreuungsgericht hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.
- (2) Folgende Maßnahmen eines Bevollmächtigten setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst:
- 1. die Einwilligung sowie ihr Widerruf oder die Nichteinwilligung in Maßnahmen nach § 1829 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
- 2. die Unterbringung nach § 1831 und die Einwilligung in Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4,
- 3. die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 und die Verbringung nach § 1832 Absatz 4.
- (3) Das Betreuungsgericht bestellt einen Kontrollbetreuer, wenn die Bestellung erforderlich ist, weil
- 1. der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben, und
- 2. aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.
- (4) Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn
- 1. die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet oder
- 2. der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert.
- Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, hat das Betreuungsgericht die Anordnung aufzuheben und den Betreuer zu verpflichten, dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn die Vollmacht nicht erloschen ist.
- (5) Der Betreuer darf eine Vollmacht oder einen Teil einer Vollmacht, die den Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigt, nur widerrufen, wenn das Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens des Betreuten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betreuten geeignet erscheinen. Der Widerruf bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Mit der Genehmigung des Widerrufs einer Vollmacht kann das Betreuungsgericht die Herausgabe der Vollmachtsurkunde an den Betreuer anordnen.

§ 1827 Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- (2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.
- (4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.
- (5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1828 Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

- (1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.
- (2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- § 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen
- (1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- (3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
- (4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absätz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.
- § 1831 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen
- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil
- 1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
- 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1832 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

- (1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn
- 1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,
- 2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
- 3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
- 4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
- 5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
- 6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
- 7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.
- § 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.
- (2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.
- (3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absätz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.